

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

1

BEZIRKSÄRZTEKAMMER SÜDWÜRTTEMBERG

Haldenbrunnstr. 11, 72770 Reutlingen • Postfach 41 52, 72772 Reutlingen • TEL.: 07121/917-0 • FAX 07121/917-400

Persönlich

Herrn
Prof. Dr. med.
Pathologisches Institut

Ihr Gesprächspartner: Herr Prof. Dr. Kamps
Durchwahl: 917-412

Ihr Zeichen:
bt/st

Ihr Schreiben vom:
31.7.2000

Aktenzeichen:
An. - G-1KS 1

Reutlingen
72770

Anhörung zum Widerruf Ihrer Weiterbildungsbefugnis

Sehr geehrter Herr Professor

der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg hat in seiner Sitzung am 2.8.2000 beschlossen, Ihre Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet der Pathologie, die Sie für vier Jahre gemeinsam mit Ihrem Oberarzt, Herrn Dr. _____, im Pathologischen Institut des Kreiskrankenhauses Reutlingen und für ein Jahr als Vertragsarzt besitzen, zu widerrufen und die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung anzuordnen. Vor Erlass des entsprechenden Widerrufsbescheides gibt Ihnen der Vorstand Gelegenheit zum rechtlichen Gehör. Aus diesem Grunde übersenden wir Ihnen den Entwurf des beabsichtigten Bescheides und möchten Sie bitten, wenn Sie dazu Stellung nehmen möchten, dies

bis zum 21. August 2000

zu tun.


Den Eingang Ihres Schreibens vom 31.7.2000 bestätigen wir. Wir entschuldigen uns dafür, dass wir Ihnen die Kopien der zwei Briefe, die dem Schreiben von Frau Dr. beigefügt waren, ~~nicht mitgeschickt haben~~. Dies holen wir nach. Ferner erhalten Sie auf Ihre Bitte hin unser Schreiben vom 16.6.2000 an Frau Dr.

Ferner überreichen wir Ihnen unser Schreiben an Herrn Dr. vom 26.7.2000 sowie seine Antwort hierauf vom 30.7.2000

Soweit Sie kritisieren, die Bezirksärztekammer Südwürttemberg habe auf Ihr Schreiben vom 11.5.2000, Ihre Stellungnahme zum handschriftlichen Bericht von Frau noch nicht reagiert, ist dies richtig. Der Bericht von Frau die Stellungnahme von Frau Dr. und die Stellungnahme von Herrn Dr. hatten aber in der Zusammenschau zu der Entscheidung des Vorstandes der Bezirksärztekammer Südwürttemberg geführt, Ihnen Ihre Weiterbildungsbefugnis zu widerrufen.

Was die von Ihnen gestellten Fragen in Ihrem Schreiben vom 31.7.2000 an die Bezirksärztekammer Südwürttemberg angeht, sind diese zum Teil in dem Entwurf des Widerrufsbescheides beantwortet, zum Teil hält es die Bezirksärztekammer Südwürttemberg derzeit nicht für angezeigt, Ihnen etwa im Hinblick auf Ihre Frage nach disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Ihren Mitarbeitern zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. iur. Kamps)
Geschäftsführer

Anlagen

④

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
BEZIRKSÄRZTEKAMMER SÜDWÜRTTEMBERG

Haldenhauststr.11, 72770 Reutlingen • Postfach 41 52, 72772 Reutlingen • TEL: 07121/917-0 • FAX 07121/917-400

Persönlich
Herrn
Prof. Dr. med.
Pathologisches Institut
Postfach 20 42

72710 Reutlingen

Ihr Gesprächspartner: Herr Dr. Schulze
Durchwahl: 917 - 410

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen
ÄK-64 GF/K7

Reutlingen
XXX 2000

Widerruf Ihrer Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet der Pathologie

Sehr geehrter Herr

der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg hat sich in seiner Sitzung am 02.08.2000 intensiv mit den Beschwerden von Frau , eingegangen bei der Bezirksärztekammer Südwürttemberg am 11.04.2000, und von Frau Dr. vom 21.07.2000 unter Einbeziehung der Stellungnahme Ihres ehemaligen Oberarztes Herrn Dr. vom 30.07.2000 befasst und beschlossen:

1. Ihre Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet der Pathologie, die Sie für vier Jahre gemeinsam mit Herrn Dr. im Pathologischen Institut des Kreiskrankenhauses Reutlingen und für ein Jahr als Vertragsarzt besitzen, wird widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

Begründung:

I. **Sachverhalt:**

1. Mit Bescheid vom 04.06.1970 wurde Ihnen vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein die Approbation als Arzt erteilt. Mit Urkunde der Ärztekammer Hamburg vom 05.02.1976 erhielten Sie die Anerkennung als „Facharzt für Pathologische Anatomie“.

2. Mit Schreiben vom 04.06.1991 beantragten Sie unter Hinweis darauf, dass Sie zum 01.04.1991 „als Nachfolger von Herrn Dr. die Leitung des Pathologischen Institutes am Kreiskrankenhaus übernommen“ haben, die „Weiterbildungsermächtigung für die Facharztausbildung in der Pathologie“ beim Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg beschloss in seiner Sitzung am 12.06.1991, Ihnen zunächst eine einjährige Ermächtigung für das Gebiet der Pathologie zu erteilen (Bescheid vom 24.06.1991).

3. Mit Erhebungsbogen vom 31.01.1996 beantragten Sie bei der Bezirksärztekammer Südwürttemberg, Ihre Weiterbildungsermächtigung von einem Jahr auf 5 Jahre zu erweitern. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg beschloss in seiner Sitzung vom 10.04.1996, Ihrem Antrag statt zu geben und Ihnen „eine fünfjährige (= volle) Befugnis zur Weiterbildung im Gebiet der Pathologie“ zu erteilen (Bescheid vom 28.04.1996).

Mit Telefax vom 17.09.1999 bat die Verwaltung der Kreiskrankenhäuser des Landkreises Reutlingen (Frau) die Bezirksärztekammer Südwestfalen darum, zu einem Schreiben von Ihnen vom 10.09.1999 an den Direktor der Kreiskliniken Reutlingen, Herrn Stellung zu nehmen. Dies geschah mit Schreiben der Bezirksärztekammer vom 20.09.1999. Aufgrund dieser Anfrage fiel der Bezirksärztekammer Südwestfalen auf, dass Sie weiterhin eine volle Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet der Pathologie am Krankenhaus Reutlingen besaßen, obwohl Sie seit einiger Zeit nur noch halbtags als leitender Arzt des Pathologischen Instituts tätig waren und daneben eine Praxis als niedergelassener Facharzt betreiben. Die Bezirksärztekammer Südwestfalen teilte mit, sie würde sich Gedanken darüber machen müssen, ob Ihnen weiter die volle Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet der Pathologie gewährt werden kann. N

Sie teilten der Bezirksärztekammer Südwestfalen daraufhin mit Schreiben vom 18.11.1999 mit, Sie seien seit dem 01.01.1998 nur noch zu 50 % als leitender Arzt am Pathologischen Institut angestellt. In der Regel übernehme Herr Dr. Oberarzt am Pathologischen Institut der Kreiskliniken Ihre Vertretung. Mit Schreiben vom 12.11.1999 reichten Sie einen Erhebungsbogen ein, mit dem Sie weiterhin eine Weiterbildungsbefugnis für sich im Umfang von fünf Jahren im Fachgebiet Pathologie beantragten. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwestfalen beschloss in seiner Sitzung vom 12.01.2000, die bisher Ihnen als Chefarzt des Pathologischen Instituts der Kreiskliniken Reutlingen erteilte Befugnis aufgrund des Strukturwechsels auf vier Jahre zu reduzieren und Herrn Oberarzt Dr. aufgrund Ihrer nur noch halbtägigen Präsenz in die Weiterbildungsbefugnis einzubinden. Darüber hinaus wurde beschlossen, Ihnen eine einjährige Weiterbildungsbefugnis für Ihre Vertragsarztpraxis zu erteilen (Reduzierungsbescheid vom 20.01.2000, zur Post am 25.01.2000). S

Mit handschriftlichem Schreiben ohne Datum, bei der Bezirksärztekammer Südwestfalen am 11.04.2000 eingegangen, teilte Frau , ehemalige Mitarbeiterin am Pathologischen Institut der Kreiskliniken mit, sie habe am 4. April 2000 auf Grund der mangelhaften Ausbildung meine Kündigung der Verwaltung der KKH eingereicht. Frau vertrat die Meinung, dass „Prof. Dr. seine „Ausbildungspflicht“ mir gegenüber dadurch, dass er sich kein einziges Mal selbst darum gekümmert hat, es nicht delegieren konnte und es letztlich an den leitenden MTLA weitergab, nicht erfüllt hat.“ Frau belegte dies mit einem siebeneinhalbseitigen handschriftlichen Bericht über ihre Zeit vom 04.10.1999 bis zum 04.04.2000 am Pathologischen Institut Reutlingen. N

Frau führt in ihrem Bericht aus, zu Anfang ihrer Ausbildungszeit sei ihr vom anwesenden Arzt im Praktikum mitgeteilt worden, sie sei dem Oberarzt Dr. zugeteilt und sollte von ihm ausgebildet werden. Da Herr Dr. sich nicht besonders interessiert gezeigt habe, habe er diese Aufgabe dem Arzt im Praktikum weiter gegeben, von dem sie zum größten Teil ihre pathologisch-praktischen Kenntnisse erlernt habe. Als sie Ihnen einmal zufällig in der Institutsbibliothek begegnet sei und Sie gefragt habe, ob ein Buch vorhanden sei, dass ihr bei der Sektion von Fäten helfen könnte, hätten Sie gemeint, Sie wüssten es nicht, man müsse schauen. Als es um das Schreiben von Sektionsprotokollen gegangen sei, hätten Sie sich wieder nicht darum gekümmert, sondern sie an Herrn Dr. verwiesen. Kurz nach Neujahr sei sie völlig ohne Führung geblieben. Sie hätten ihre Leistungen kritisiert. Sie sei dann aber von morgens 8 Uhr bis nachmittags 15 Uhr am Zuschneiden geblieben. Hilfe habe sie dabei weder von Ihnen noch von anderen Institutsangestellten erhalten. Im Januar sei sie dann dem leitenden Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Herrn zugeteilt worden, sie einzulernen. Herr habe einige Male selbst nicht gewusst, wie man Präparate zuschneidet. Sie sei dann noch mehr kritisiert worden und habe sich mit der Aussage gewehrt, wie es ginge, Fehler zu vermeiden, wenn man nicht angeleitet würde und keine Ahnung habe, was man falsch gemacht hat. Bei ihrer Bitte an Sie, bei einem Prostatarsektat zu helfen, hätten Sie zunächst auf ein Lehrbuch, den Bonk, verwiesen, und als es

dort auch nicht gestanden habe, hätten Sie den Umgang mit dem Prostataresektat nicht gezeigt.

8 Als es um die Unterschrift unter Sektionsprotokolle gegangen sei, habe die Sekretärin ihren Dokortitel in Kurzform benutzt und Sie hätten angewiesen, darunter die Bezeichnung „AIP“ = Ärztin im Praktikum aufzunehmen. Dies sei sie nicht gewesen. Sie habe sich dann gegen diese Bezeichnung gewehrt und die richtige Bezeichnung unter die Sektionsprotokolle von sich aus gesetzt. Als sie sich einmal über Herrn beschwert habe, der ihr mitgeteilt habe, er habe die Anweisung bekommen, er solle die Organisation des Zuschneidens und die Aufgabe, sie einzulernen, übernehmen, hätten Sie am Tag darauf eine Ärzteversammlung einberufen, um deutlich zu machen, dass Sie sich um sie kümmern. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Das Anerkennungsjahr sei nicht dafür da, dass man die Ärztin ständig an den Händen halten solle. Man müsse in diesem Jahr zeigen, dass die verlangten Aufgaben gekonnt würden. Da sie sich durch diese Ärzteversammlung öffentlich gedemütigt gefühlt habe, habe sie am nächsten Morgen ihre (fristlose) Kündigung eingereicht.

5 Die Bezirksärztekammer Südwürttemberg bat Sie mit Schreiben vom 05.05.2000 um Stellungnahme zum Bericht von Frau Sie antworteten mit Schreiben vom 11.05.2000, Frau sei nicht Ihre ehemalige Mitarbeiterin gewesen. Sie habe den Status einer sog. Ärztin in Anpassung wahr genommen. Mit dem Regierungspräsidium, Herrn , hätten Sie besprochen, dass diese Zeit im Grunde eine Prüfungszeit sei, in der geprüft werden solle, ob bei den ausländischen Kandidaten ein vergleichbarer Wissenstand wie dem deutscher Ärzte vorhanden ist. Sie teilten mit, Herr habe sie eindringlich darauf hingewiesen, dass mit der Betreuung und Prüfung von Ärzten in Anpassung eine hohe Verantwortung verbunden sei. Sie hätten Herrn nach einem halben Jahr darüber informiert, dass der Kenntnisstand und das Können von Frau nicht dem eines voll ausgebildeten Arztes entspreche. Diese Negativbeurteilung hätten Sie sich nicht leicht gemacht und seien extra nach Istanbul geflogen, um den Ruf der Traua-Universität, an der Frau studiert hat, zu erfragen. Die Einschätzung der Bezirksärztekammer Südwürttemberg von Frau als Mitarbeiterin und damit impliziert auch als Auszubildende sei falsch. Sie habe sich nicht in „Ausbildungszeit“, sondern in „Prüfungszeit“ befunden. Am Anfang habe sie unter genauer Kontrolle des theoretischen und praktischen Wissensstandes gestanden. Der Schriftsatz von Frau sei abstrus und absurd und sei eine Racheaktion für die erfolgte negative Beurteilung gegenüber dem Regierungspräsidium. Die Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage, seien entstellt und/oder erfüllen die Kriterien der Verleumdung. Sie lehnten daher jede weitere detaillierte Stellungnahme ab. Im einzelnen habe Frau nicht von 8 bis 15 Uhr ununterbrochen gearbeitet, sondern die üblichen, im allgemeinen sogar ausgedehnten Pausen eingelegt. Sie überwachten Ihre Mitarbeiter nicht. Sie stünden im Team jederzeit beratend zur Verfügung. Das Ergebnis des Zuschnittes werde am Mikroskop kontrolliert und durch eventuelles Nachbetten oder Nachschneiden korrigiert. Von dieser Möglichkeit habe Frau weder bei Ihnen noch bei den Oberärzten Dr. und Dr. je Gebrauch gemacht. Frau hätten anatomische Kenntnisse gefehlt. Deshalb habe sie kompliziertere Operationspräparate nicht sachgerecht zuschneiden können. Tatsächlich hätten Sie mehrfach mit ihr komplizierte Präparate, so ein okkultes Sigelringkarzinom des Magens, zugeschnitten und eine Obduktion persönlich mit ihr durchgeführt. Sie hätten Frau nicht unter die Aufsicht und Verantwortung eines MTLA gestellt. Dem leitenden MTLA obliege vielmehr die Organisation im Bereich des Labors. Diesen Organisationsabläufen unterwerfen sich auch Ärzte.

Insgesamt, so fassen Sie zusammen, finden Sie es erschreckend und beschämend, dass der Bericht von Frau schon dem Vorstand als Tischvorlage vorgelegt worden sei, ohne ihn mit Ihnen zu besprechen. Sie erwarteten in Erfüllung der Fürsorgepflicht die Unterstützung durch die Ärztekammer.

10 Die Bezirksärztekammer Südwürttemberg bat mit Schreiben vom 19.05.2000 Herrn Verwaltungsdirektor und Frau , Vorsitzende des Personalrats am Kreiskrankenhaus Reutlingen, ebenfalls um Stellungnahme zum handschriftlichen Bericht von Frau . Frau teilte am 24.06.2000 mit, die Verwaltung der Kreiskliniken sei über die geschilderten Vorgänge überrascht. Bisher habe die Ärzteausbildung am Pathologischen Institut keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Sie würden aber nochmals darauf hingewiesen, zukünftig gemäß der Weiterbildungsordnung für Ärzte die ihnen anvertrauten Assistenten anzuleiten.

11 Frau , die Vorsitzende der Personalvertretung am Kreiskrankenhaus teilte mit, sie könnte die Angaben von Frau Sörek bestätigen, da sie die Personalvertretung in unmittelbarem Anschluss an die Vorkommnisse in der Pathologie informiert habe. Ähnliche Schilderungen habe sie bereits im August 1999 von Frau Dr. erhalten. Frau und Frau Dr. hätten sich in außerordentlichen psychischen Belastungssituationen befunden. Frau Dr. sei seit dem 01.09.1999 zur Pathologie der Universitätsklinik Tübingen abgeordnet, denn sie sei weiterhin Beschäftigte des Kreiskrankenhauses . Diese Maßnahme sei zum Schutz von Frau Dr. von der Betriebsleitung des Kreiskrankenhauses Reutlingen getroffen worden. Frau : habe zu ihrem eigenen Schutz das Arbeitsverhältnis mit dem Kreiskrankenhaus Reutlingen gelöst. Der Landrat, Herr Dr. Wais, sei informiert.

12 Mit Schreiben vom 16.06.2000 bat die Bezirksärztekammer Südwürttemberg Frau Dr. um Stellungnahme zu dem handschriftlichen Bericht von Frau . Sie liegt uns seit dem 21.07.2000 vor.

13 Frau Dr. teilt mit, sie habe bei Ihnen am 01.06.1991 ein befristetes Arbeitsverhältnis als Assistenzärztin begonnen. Zum 01.09.1992 sei sie dann unbefristet übernommen worden. Sie habe ohne Ausschreibung die Stelle erhalten. Da sie schon enorme fachliche Vorkenntnisse habe aufweisen können, sei sie sofort nach ihrer Einstellung zur Sektionshistologie und dem Zuschneiden herangezogen worden, Tätigkeiten, die sie selbständig ausgeführt habe. Ihr sei aufgrund ihrer damaligen Sprachkenntnisse klar gewesen, dass sich die von ihr angestrebte Facharztausbildung über den normalen Zeitraum hinaus erstrecken werde, habe sich aber bei der Bezirksärztekammer Südwürttemberg dennoch schon in der Anfangszeit wegen der Weiterbildung erkundigt. Bei ihren Tätigkeiten, der Sektion, der Sektionshistologie, dem Zuschneiden und dem Schnellschnittpräparaten, habe sie keinerlei Unterstützung von Ihnen erhalten. Sie teile irrschweifel die Schilderung von Frau . In den ersten drei Jahren seien sie tagsüber nie im Institut zugegen gewesen, da Sie wohl Ihr Haus umgebaut hätten. In fachlichen Angelegenheiten habe man sich nur an Herrn Dr. oder Herrn Dr. wenden können. Die allmorgendlichen Besprechungen hätten nicht der fachlichen Diskussion, sondern belanglosen Themen gedient. Alle AiPs, die sie in den sieben Jahren kennen gelernt habe, hätten mehr oder weniger geklagt, dass sie quasi keine Ausbildung von Ihnen bekommen hätten. Vielmehr hätten Sie das pünktliche Kommen und Gehen bemängelt. Wenn es überhaupt mal eine Weiterbildung gegeben habe, dann sei dies stets von kurzer Dauer gewesen, allerhöchstens drei bis vier Wochen. Nachfragen nach histologischen Schnittpräparaten seien mit der Antwort bescheinigt worden, sie sollte sich selbst etwas herausuchen. Eigentlich sei sie immer an Herrn Dr. verwiesen worden.

14 In Zeiträumen, in denen keine AiPs im Institut beschäftigt worden seien, sei sie den ganzen Tag über nur mit Zuschneiden und Sektionen beschäftigt gewesen. Unterstützung durch andere Ärzte habe sie nicht erhalten. Nach etwa fünf Jahren im Institut, also Mitte 1996, hätten Sie ihr vorgeworfen, sie würde für ihre Weiterbildung nichts tun. Das habe aber daran gelegen, dass sie weder im Rahmen der Anleitung noch zeitlich die Möglichkeit gehabt habe, histologisches Eingangsmaterial zu bearbeiten. Von Herrn Dr. habe sie dann erfahren, dass sie auch noch ein sogenanntes klinisches Jahr zur Facharztweiterbildung benötige. Als sie Sie mit dieser Forderung konfrontiert habe, hätten Sie

auf einen Kinderwunsch bzw. auf eine Rückkehr nach Ungarn abgehoben. Sie habe die ganze Zeit über das Gefühl gehabt, Sie seien nie ernsthaft an ihrer Weiterbildung interessiert gewesen.

14 Vor zwei Jahren, also 1998, als Herr Dr. [Name] das Institut verlassen habe, sei ihre „Ausbildung“ urplötzlich wieder zum Thema geworden. Da sie nicht aufgegeben habe, Fachärztin zu werden, habe sie sich mit Ihnen geeinigt, weder Histologie zu machen. Dies sei in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. [Name] geschehen, aber nur so lange, bis eine weitere Ärztin im Praktikum, Frau [Name] gekommen sei. Sie hätten aber keine Abhilfe getroffen, sondern sie gedemütigt mit Aussagen, so sei die ungarische Ausbildung, sie ruinierte den Ruf des Institutes. Erst als sie sich an den Personalrat gewendet habe, sei sie von Herrn [Name] freigestellt und zum Zwecke der Weiterbildung an das Pathologische Institut nach Tübingen abgeordnet worden.

15 Frau Dr. [Name] legt der Bezirksärztekammer Südwürttemberg ferner zwei Briefe bei aus denen sich die Widersprüchlichkeit Ihrer Einstellung zur Aus-/Weiterbildung zu Ihrer Person ergebe. Im Schreiben vom 04.10.1999 an Herrn Keil teilen Sie mit, dass eine Facharztausbildung von Frau Dr. [Name] nie vorgesehen oder versprochen worden sei. Die Umwandlung des befristeten Vertrages in einen unbefristeten sei allein aus tarifrechtlichen Gründen erfolgt. Frau Dr. [Name] habe als Assistenzärztin assistieren müssen; assistieren, d. h. beistehen und helfen müssen. Dies sei ihr Haupteinsatz gewesen. Frau [Name] habe in den acht Jahren ihrer Einstellung nicht ein einziges Mal von sich aus auf eine „Ausbildung“ zum Facharzt gedrängt. Noch am 06.07.1999 sei klar zutage gekommen, dass sie die Erlangung des Facharztstitels offensichtlich gar nicht anstrebe. Dies ergebe sich auch daraus, dass sie innerhalb von acht Jahren ihrer Tätigkeit keine einzige Fortbildungsveranstaltung besucht habe. Auch sei Indiz dafür, dass sie eine Facharztausbildung nicht anstrebe die Tatsache, dass sie offensichtlich keine Liste mit den von ihr absolvierten Weiterbildungsinhalten geführt habe, zumindest Ihnen niemals zur Abzeichnung vorgelegt habe. In den letzten sieben Jahren seien in Reutlingen problemlos sieben Fachärzte für Pathologie ausgebildet worden, die meisten unter der Anleitung des sehr erfahrenen Herrn Dr. [Name]. Herr Dr. [Name] habe nach jahrelangen Versuchen, Frau Dr. [Name] „auszubilden“, Anfang des Jahres 1999 definitiv erklärt, er sehe keine Möglichkeit, diese Frau „auszubilden“. In den Jahren 1995 und 1996 habe sich auch Herr Dr. [Name] für die „Ausbildung von Frau Dr. [Name] zum Facharzt“ engagiert und resigniert. Es habe daher weder vom Vertragsverhältnis noch von den tatsächlichen Gegebenheiten her eine Facharztausbildung von Frau Dr. [Name] stattgefunden. Die Facharztausbildung von Frau Dr. [Name] beginne tatsächlich erst am 01.09.1999. Eine Ableistung der Ausbildung zum Facharzt für Pathologie am Institut für Pathologie der Universität Tübingen innerhalb eines Jahres sei somit auch bei Anerkennung durch die Ärztekammer von vornherein illusorisch. Die Freistellung von Frau Dr. [Name] für die Facharztausbildung in Tübingen sei sachlich unnötig. Sie seien nach Wiedereintritt von Frau Dr. [Name] zum 01.09.2000 nicht zu einer Fortführung der in Tübingen begonnenen Facharztausbildung in Reutlingen verpflichtet. Sie seien bereit, den Versuch fortzusetzen. Frau Dr. [Name] zum Facharzt auszubilden. Dies müsse aber zu einem befristeten Ausbildungsvertrag führen. Im Schreiben vom 20.10.1999 an Frau Dr. [Name] teilen Sie mit, Frau Dr. [Name] sollte Ihnen so bald wie möglich eine Aufstellung der von ihr bereits absolvierten Ausbildungsinhalte zukommen lassen, damit Sie dies in die Planung einbeziehen könnten.

16 Mit Schreiben vom 26.07.2000 hat die Bezirksärztekammer Südwürttemberg Herrn Dr. [Name] Esslingen, Ihren ehemaligen Oberarzt, um eine Stellungnahme zu den Beschwerden von Frau [Name] und Frau Dr. [Name] Herr Dr. [Name] teile mit, er sei am Pathologischen Institut in der Zeit vom 01.12.1989 bis 31.12.1997 angestellt gewesen. Für die diagnostische Routine sei in der Regel Herr Oberarzt Dr. [Name] Ausbildungs-/Ansprechpartner und in schwierigen diagnostischen Fällen zusätzlich Sie gewesen.

Ein spezielles Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Pathologie habe es in Reutlingen nicht gegeben. Zu dem Brief von Frau Sürk könne er keine Stellung nehmen, da er Frau nicht mehr kennen gelernt habe. Frau Dr. habe er während seiner Tätigkeit bis zu seinem Ausscheiden kennen gelernt. Er habe versucht, so gut wie möglich, aber ohne spezielle Weisung von Ihnen im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse und Möglichkeiten Frau Dr. mit Rat und Tat in ihrer ärztlichen Tätigkeit und Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie zu unterstützen.

Nach Beschluss des Vorstandes der Bezirksärztekammer Südwürttemberg am 02.06.2000, Ihnen die vierjährige Weiterbildungsbefugnis am Pathologischen Institut des Kreiskrankenhauses und Ihre einjährige Weiterbildungsbefugnis als niedergelassener Vertragsarzt zu widerrufen und die sofortige Vollziehung dieser Entscheidungen anzuordnen, hat die Bezirksärztekammer Südwürttemberg Sie mit Schreiben vom 07.08.2000 angehört. Sie ...

...
...
...

II. Rechtliche Würdigung:

1. Gem. § 9 der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.1997, letztmalig geändert am 19.01.2000, ist die Befugnis zur Weiterbildung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder für die fakultative Weiterbildung oder für eine Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

Aufgrund der Aussagen von Frau Frau Dr. und Herrn Dr. fehlt Ihnen nach Auffassung des Vorstandes der Bezirksärztekammer Südwürttemberg sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung, Ärztinnen und Ärzte im Gebiet der Pathologie weiterzubilden. Es liegt damit ein von der Weiterbildungsordnung besonders hervorgehobenes Beispiel des Wegfalls der Voraussetzungen für Ihre Weiterbildungsbefugnis gem. § 9 Nr. 1 WBO vor, so dass Ihre Weiterbildungsbefugnis für 4 Jahre, die Sie zusammen mit Ihrem Oberarzt, Herrn Dr. am Pathologischen Institut des Kreiskrankenhauses Reutlingen besitzen, sowie Ihre 1-jährige Weiterbildungsbefugnis als niedergelassener Vertragsarzt zu widerrufen ist.

Die fachliche Eignung eines zur Weiterbildung befugten Arztes ist zu unterteilen in die fachliche-medizinische Eignung und die fachlich-weiterbildungsrechtliche Eignung. Ihre fachlich-medizinische Eignung wurde nicht in Frage gestellt. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg enthält sich daher insoweit einer Würdigung.

- a. In fachlich-weiterbildungsrechtlicher Hinsicht fehlt Ihnen dagegen die Eignung, künftig Ärztinnen und Ärzte im Fachgebiet der Pathologie weiterzubilden. Wie sich aus § 7 Abs. 5 WBO ergibt, ist der befugte Arzt verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Dieser Verpflichtung sind Sie bei Frau Dr. und Frau in keiner Weise nachgekommen.

Von Ende Juni 1991 bis Ende April 1996 waren Sie im Besitz einer 1-jährigen Weiterbildungsbefugnis für das Gebiet der Pathologie. Sie haben in dieser Zeit neben Frau Dr. [Name] eine Reihe von Ärztinnen und Ärzten im Praktikum in Ihrem Institut beschäftigt. Gem. § 34 b ApprO wird der Arzt im Praktikum im Hinblick auf das im Satz 5 genannte Ausbildungsziel **unter Aufsicht von Ärzten, die eine Approbation als Arzt und eine Berufserlaubnis besitzen, ärztlich tätig**. Er hat seine Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vertiefen. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ärztliche Tätigkeiten auszuüben und allgemeine ärztliche Erfahrungen zu sammeln. Er soll die ihm zugewiesenen ärztlichen Tätigkeiten mit einem dem wachsenden Stand seiner Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechenden Maß an Verantwortlichkeit verrichten. Er soll nach Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum in der Lage sein, den ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbständig auszuüben; Art und Umfang der Aufsicht sollen dem entsprechen.

Aufgrund Ihrer Stellung als Chefarzt des Pathologischen Instituts am Kreiskrankenhaus Reutlingen oblag Ihnen neben der Aufsicht über die in Ihrer Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte die Aufsicht als ausbildender Arzt für Ärztinnen und Ärzte im Praktikum. Dieser Aufsicht sind Sie nicht nachgekommen, denn Frau Dr. [Name] hat mitgeteilt, dass Sie in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit am Institut, also von Juni 1991 bis Juni 1994, tagsüber fast nie im Institut zugegen waren. Die Arbeitszeit von Ärztinnen und Ärzten im Praktikum beträgt 38,5 Stunden pro Woche. Sie wird tagsüber erfüllt. Eine Aufsicht durch Sie als ausbildender Arzt fand nicht statt. Herr Dr. [Name] hat dies indirekt auch für die von Ihnen ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte im Praktikum bestätigt, indem er speziell im Hinblick auf Frau Dr. [Name] mitgeteilt hat, er habe versucht, **ohne spezielle Weisung von Ihnen** im Rahmen seiner dienstlichen Befugnis und Möglichkeiten sie mit Rat und Tat in ihrer ärztlichen Tätigkeit und Weiterbildung zu unterstützen.

Jede Ärztin/jeder Arzt in der Bundesrepublik Deutschland und explizit jede/r zur Weiterbildung befugte/r Ärztin/Arzt weiß, dass die Tätigkeit von Ärztinnen/Ärzten im Praktikum zwar rechtlich eine praktische Ausbildung und keine Weiterbildung darstellt. Die Tätigkeiten innerhalb dieser Ausbildungszeit sind jedoch, wenn nicht die AiP-Zeit mit Weiterbildung gleichgesetzt wird, nach den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern in den Bundesländern „im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit auf die Weiterbildung anzurechnen“ (§ 4 Abs. 2 WBO). Die Verwaltung der Kreiskliniken Reutlingen stellen Ärztinnen/Ärzte im Praktikum nach einem „ganz normalen“ befristeten Arbeitsvertrag an. Damit ist jeder zur Weiterbildung befugte Arzt in der Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, als ausbildender Arzt nach § 34 b ApprO und, wenn er im Besitz einer Weiterbildungsbefugnis ist, Ärztinnen/Ärzte im Praktikum **aus- und weiterzubilden**, wobei der zur Weiterbildung befugte Arzt verpflichtet ist, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Sie haben von 1991 bis 1994 sich weder um die Ausbildung noch um die Weiterbildung Ihrer Ärztinnen und Ärzte im Praktikum gekümmert und damit die Pflicht nach § 7 Abs. 5 WBO missachtet.

Speziell im Fall von Frau Dr. [Name] hat die Verwaltung des Kreiskrankenhauses Reutlingen mit ihr zunächst einen befristeten Arbeitsvertrag vom 01.06.1991 bis 31.08.1992 abgeschlossen. Ab dem 01.09.1992 erhielt Frau Dr. [Name] dann einen unbefristeten Assistenzarztvertrag, aufgrund dessen sie Ihnen gegenüber als angestelltem Chefarzt des Pathologischen Instituts des Kreiskrankenhauses Reutlingen einen Anspruch hatte, im Fachgebiet der Pathologie weitergebildet zu werden. Sie haben dazu Herrn [Name] zwar mit Schreiben vom 04.10.1999 mitgeteilt, Frau Dr. [Name] sei als Assistenzärztin bei Ihnen angestellt worden und nicht als Weiterbildungsassistentin. Sie haben mitgeteilt, wen Sie in den letzten 7 Jahren, also von 1992 bis 1999 erfolgreich im Fachgebiet der Pathologie weiter-

gebildet haben. Der Bezirksärztekammer Südwürttemberg ist bekannt, dass die Kreiskliniken Reutlingen in dieser Zeit überwiegend befristete Verträge mit Ärztinnen und Ärzten nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung abgeschlossen haben. Aus ihnen ergibt sich für den Chefarzt schon vom Wortlaut des Vertragstextes her die Verpflichtung, dann, wenn er im Besitz einer Weiterbildungsbefugnis ist, diese Ärztinnen und Ärzte weiterzubilden und die Weiterbildung persönlich zu leiten. Dieser Verpflichtung sind sie nach eigenen Angaben bei den von Ihnen genannten Ärzten nachgekommen. Für Ärztinnen und Ärzte mit unbefristeten Arbeitsverträgen wie bei Frau Dr. [Name] ergibt sich die gleiche Verpflichtung aus einem sog. Erst-Recht-Schluß. Denn wenn ein Krankenhausträger schon befristete Arbeitsverträge zur Weiterbildung abschließt, gibt er mit dem Abschluss eines unbefristeten Vertrages zu erkennen, dass er auf diesen Mitarbeiter größten Wert legt, größtes Interesse daran hat, dass er Facharzt wird, um mit ihm und anderen Mitarbeitern den Facharztstandard zu erfüllen und der Chefarzt der zugewiesenen Abteilung verpflichtet ist, diesen Mitarbeiter im Umfang seiner Weiterbildungsbefugnis weiterzubilden. Bei Frau Dr. [Name] sind Sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Um ihre Weiterbildung haben Sie sich in der Zeit, als Sie eine 1-jährige Weiterbildungsbefugnis von der Bezirksärztekammer Südwürttemberg besaßen, nicht gekümmert. Dies ergibt sich zum einen für die Zeit von 1991 bis 1993 aus der Aussage von Frau Dr. [Name], dass Sie tatsächlich in Ihrem Institut fast nie zugegen waren. Zum anderen bestätigt Herr Dr. [Name] dies, weil er ohne Ihre spezielle Weisung Frau Dr. [Name] in ihrer Weiterbildung unterstützte.

Sehr viel schwerwiegender ist die Tatsache zu sehen, dass Sie sich um die Weiterbildung von Frau Dr. [Name] auch dann noch nicht gekümmert haben, als Sie Ende April 1996 von der Bezirksärztekammer Südwürttemberg eine 5-jährige = volle Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet der Pathologie erhielten. Im Gegenteil! Trotz der guten Vorbildung von Frau Dr. [Name] am Pathologischen Institut des Istvan-Krankenhauses Budapest von Oktober 1987 bis April 1990 ließen Sie Frau Dr. [Name] immer wieder dieselben pathologischen Arbeiten verrichten. Eine Leitung der Weiterbildung von Frau Dr. [Name] fand nicht statt. Statt dessen musste die Verwaltung der Kreiskliniken Reutlingen in Erfüllung des unbefristeten Arbeitsvertrages von Frau Dr. [Name] diese unter Weiterbezahlung der Bezüge an das Pathologische Institut der Universität Tübingen zu Herrn Prof. Dr. [Name] abordnen, damit Frau Dr. [Name] eine ordnungsgemäße Weiterbildung erfahren konnte.

Die Bezirksärztekammer Südwürttemberg weiß von Herrn Prof. Dr. [Name] dass Frau Dr. [Name] aufgrund ihrer eigenständigen Tätigkeit an Ihrem Institut und der 1-jährigen Weiterbildung am Pathologischen Institut der Universität Tübingen mit Ausnahme der Zytologie heute die sog. Facharztstufe im Fachgebiet der Pathologie besitzt und von der Bezirksärztekammer Südwürttemberg nach einem halben Jahr Weiterbildung in der Zytologie zum Fachgespräch im Fachgebiet der Pathologie zugelassen werden kann. Sie dagegen haben mitgeteilt, Frau Dr. [Name] beginne ihre Weiterbildung erst am 01.09.1999. Die Kenntnisse und Erfahrungen, die Frau Dr. [Name] erworben hat, hat sie also nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, durch Ihre persönliche Anleitung zusammen mit einem dezidierten Weiterbildungsplan, der von Ihnen hätte aufgestellt werden müssen, erworben, sondern durch selbständiges Arbeiten „learning by doing“ und Rat und Tat durch Herrn Dr. [Name] ohne Ihre Weisung in Ihrem Institut sowie die Vervollkommnung und Komplettierung der eingehenden Kenntnisse und Erfahrungen durch eine 1-jährige Weiterbildung am Pathologischen Institut der Universität Tübingen.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 10.09.1999 an Herrn Keil darauf hingewiesen haben, die Facharztweiterbildung von Frau Dr. [Name] beginne tatsächlich erst

am 01.09.1999, folgt dem die Bezirksärztekammer Südwürttemberg nach dem vorher Gesagtem nicht. Ihre Mitteilung an Herrn Keil, Sie und Ihre Oberärzte hätten Frau Dr. _____ mehrfach die Ausbildung zum Facharzt angeboten, ist für die Bezirksärztekammer Südwürttemberg eindeutig widerlegt. Zum einen wird insoweit auf die Aussagen von Frau Dr. _____ selbst und auf die Aussage von Herrn Dr. _____ hingewiesen. Auch misst die Bezirksärztekammer Südwürttemberg dem Umstand außerordentliche Bedeutung bei, dass ein Kreiskrankenhaus, das von einer auf Kapitalvermehrung bedachten GmbH, der SANA GmbH, verwaltet wird, Frau Dr. _____ im Rahmen des mit ihr abgeschlossenen unbefristeten Arbeitsvertrages ein Jahr bei Weiterbezahlung der Bezüge vom Kreiskrankenhaus Reutlingen zu Herrn Prof. Dr. _____ abgeordnet hat. Dies stellt neben den Aussagen von Frau Dr. _____ Herrn Dr. _____ und auch Frau Sürek, obwohl sie erst sehr viel später bei Ihnen beschäftigt war, ein klares Eingeständnis der Verwaltung dar, dass Sie Ihrer Weiterbildungspflicht gegenüber Frau Dr. _____ nicht nachgekommen sind.

Die Bezirksärztekammer Südwürttemberg verweist insoweit auch auf unser Schreiben vom 20.09.1999 an Herrn Dr. _____ wird ausgeführt, dass dann, wenn das Kreiskrankenhaus in Reutlingen in der Regel Verträge mit Ärzten als Assistenzärzte abgeschlossen hat und abschließt, sich der Chefarzt in der Regel auch dazu verpflichtet, wenn er von der Bezirksärztekammer Südwürttemberg eine Weiterbildungsbefugnis erhalten hat, diese Weiterbildung durchzuführen. Diese Regel wird nur durchbrochen, wenn dem Assistenzarzt etwas anderes durch den Arbeitsvertrag ganz deutlich wird. Seinerzeit ging die Bezirksärztekammer Südwürttemberg noch davon aus, dass Frau Dr. _____ dies von Anfang an klar gewesen sei, dass sie sich nicht in Weiterbildung Pathologie befunden habe. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg ist nunmehr aber der Ansicht, dass eindeutig das Gegenteil aufgrund der beiden Beschwerden von Frau _____ und Frau Dr. _____ und der Stellungnahme von Herrn Dr. Weidhase bewiesen ist.

Ferner beweist Ihre fehlende fachlich-weiterbildungsrechtliche Eignung der Umstand, dass Sie im Schreiben vom 20.10.1999 Frau Dr. _____ gebeten haben, Ihnen eine Aufstellung der von ihr bereits absolvierten Ausbildungsinhalte zukommen zu lassen. Auch hieraus ergibt sich, dass Sie bis zu diesem Zeitpunkt – Frau Dr. _____ war erst zweieinhalb Monate am Pathologischen Institut der Universität Tübingen beschäftigt – keinerlei Ahnung von den konkreten Tätigkeiten und den Kenntnissen und Erfahrungen in der Pathologie von Frau Dr. _____ besaßen. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg wertet dies insgesamt als einen sehr schwer wiegenden Verstoß gegen Ihre Verpflichtung, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zu überwachen sowie sie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Denn von alledem kann bei Frau Dr. _____ keine Rede sein.

Ihre fachlich-weiterbildungsrechtliche Eignung fehlt Ihnen aber auch im Hinblick auf Frau _____ Frau _____ war Ärztin in Anpassung mit einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in abhängiger Stellung und unter Aufsicht eines ausbildenden Arztes gemäß § 10 BÄO mit einem befristeten Anstellungsvertrag der Kreiskliniken _____. Sie ist damit rechtlich gleichgestellt einer Anfängerärztin/einem Anfängerarzt wie den Ärztinnen/Ärzten im Praktikum. Auch hier hatten Sie eine dezidierte Ausbildungspflicht, die Ihnen auch bekannt war, da Sie selbst diese Zeit als „Prüfungszeit“ in Ihrer Stellungnahme vom 11.05.2000 qualifizieren. Der Überprüfung sind Sie aber als Institutsleiter nicht nachgekommen. Dies folgert die Bezirksärztekammer Südwürttemberg aus der Stellungnahme von Frau _____ die Frau Dr. _____ zwar nicht aus eigener Erfahrung bei Frau _____ aber doch als „Führungsprinzip“ Ihres Instituts bestätigt hat, sowie aus der Bestäti-

gung von Herrn Dr.

Eine Anfängerärztin wie Frau [Name] die nach Ihren eigenen Angaben bei Ihnen in einer Prüfungszeit stand, hätten Sie persönlich lenken und überwachen müssen. Dies ist nicht geschehen, denn Sie haben sie von morgens 8 Uhr bis nachmittags 15 Uhr, natürlich mit Pausen, zuschneiden lassen. Sie haben Frau [Name] wenn sie Hilfe wünschte, diese nicht gewährt. Sie haben sogar die Anordnung erteilt, sie müsse unter einem leitenden medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Herrn [Name] arbeiten. Damit haben Sie die Aus-/Weiterbildung in einer ärztlichen Tätigkeit, nämlich im Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Pathologie, einem Nichtarzt übertragen.

Dieses Nichtkümmern um die Ausoldung und, wie Sie selbst sagen, um die Prüfung von Frau [Name] wirkt sich auf Ihre fachlich-weiterbildungsrechtliche Eignung aus. Auch Frau [Name] hat einen Anspruch, als Anfängerärztin wie Ärztinnen und Ärzte im Praktikum, dann, wenn sie unter einem zur Weiterbildung befugten Arzt arbeitet, diese Tätigkeit auf ihre Weiterbildungszeit im Sinne einer Verkürzung angerechnet zu bekommen (vgl. § 4 Abs. 2 WBO). Frau [Name] ist nicht nur als Ärztin in Anpassung, sondern auch zur Weiterbildung zu Ihnen gekommen. Sie besaß nach Kenntnis der Bezirksärztekammer Südwürttemberg einen „ganz normalen“ befristeten Arbeitsvertrag, der Sie wiederum verpflichtete, Frau [Name] nicht nur da hin zu führen, dass sie eine Approbation mit der Möglichkeit der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde am Menschen erhielt, sondern ihr auch in dieser Zeit eine Weiterbildung in der Pathologie zu vermitteln.

Soweit Sie die Vorwürfe von Frau [Name] als Racheaktion darstellen und mitteilen, sie entbehren jeder Grundlage und seien eine Verleumdung, kann sich der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg dieser Einschätzung nicht anschließen. Frau [Name] ist kein Einzelfall. Frau Dr. [Name] bestätigt die Aussagen von Frau Sürek. Herr Dr. [Name] tut es im Hinblick auf Frau Dr. [Name] auch. Frau Dr. Gerencser weist darüber hinaus darauf hin, dass dies auch für weitere Ärztinnen/Ärzte im Praktikum gegolten hat. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg vermag sich auch in keiner Weise Ihrer Einschätzung anzuschließen, eine Weiterbildungsverpflichtung hätten Sie bei Frau Dr. [Name] und Frau [Name] nicht gehabt. Darauf wurde schon oben eingegangen.

Zusammenfassend haben Sie durch Ihr „Führungsprinzip“ in Ihrem Pathologischen Institut ganz nachhaltig Ihre Verpflichtungen aus der Bundesärzteordnung, der Approbationsordnung und der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg verletzt, die Ausbildung und Weiterbildung der Ihnen anvertrauten Ärztinnen und Ärzte persönlich zu leiten und Ihnen eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Pathologie zu vermitteln. Schon hieraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen für Ihre Weiterbildungsbefugnis im Gebiet der Pathologie nicht mehr gegeben sind und die Weiterbildungsbefugnis daher zu widerrufen ist.

- b Ihnen fehlt aber auch die persönliche Eignung, Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten im Fachgebiet der Pathologie weiterzubilden. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg sieht es als erwiesen an, dass Sie sich nicht nur nicht um die Leitung der Aus-/Weiterbildung von Frau Dr. [Name] und Frau [Name] und anderen Ärztinnen/Ärzten im Praktikum persönlich gekümmert haben, sondern diese Ihnen anvertrauten Mitarbeiterinnen, Frau Dr. [Name] und Frau [Name] auch noch persönlich in wohl von Ihnen angeordneten Institutsbesprechungen vor allen anderen Ärztinnen und Ärzten Ihres Instituts ganz nachhaltig gedemütigt haben. So hat Frau Dr. [Name] darauf hingewiesen, dass Sie sie mit ihrer Aus- und Weiterbildung in Ungarn gedemütigt haben und ihr vorgeworfen haben, sie ruiniere den Ruf Ihres Institutes. Auch haben Sie ihr vorgehalten, es sag-

ten Bewerber ab, weil Frau Dr. nach acht Jahren immer noch nicht
 Fachärztin für Pathologie sei.

Frau hat in Bezug auf derartige persönliche Demütigungen dezidiert vorge-
 tragen, dass Sie nach dem Vorfall mit Herrn wegen der angeblichen Weg-
 nahme von Präparaten eine Ärzteversammlung einberufen hätten, um dort die
 Unfähigkeit von Frau vor allen Institutsangestellten auszubreiten.

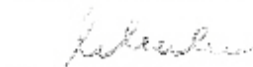
Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg hat keinerlei Zweifel dar-
 an, dass diese Demütigungen durch Sie erfolgt sind. Dies beweist zum einen die
 Abordnung von Frau Dr. durch die SANA GmbH an das Pathologische
 Institut der Universität Tübingen sowie im Falle von Frau ihre psychische
 Situation nach dieser „Ärzteversammlung“. Denn Frau die Vorsitzende der
 Personalvertretung des Kreiskrankenhauses Reutlingen, hat hierzu vorgetragen,
 dass sowohl Frau Dr. als auch Frau sich „in außerordentlicher
 psychischer Belastungssituation“ befunden hätten. Frau Dr. sei zu ih-
 rem Schutz zu Herrn Prof. abgeordnet worden, Frau habe zu ih-
 rem eigenen Schutz inzwischen das Arbeitsverhältnis mit dem Kreis Krankenhaus
 gelöst.

Als zur Weiterbildung befugter Arzt im Fachgebiet der Pathologie sind Sie nach
 Auffassung der Bezirksärztekammer Südwürttemberg ein sog. Beliehener, weil sie
 eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Damit haben Sie wie ein Notar eine ganz
 besondere Vorbildfunktion. Dieser sind sie in keiner Weise gerecht geworden.
 Aufgrund ihrer fehlenden fachlich-weiterbildungsrechtlichen und persönlichen Eignung
 ist Ihre Weiterbildungsbefugnis zu widerrufen.

2. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg hieß es über die Entschei-
 dung hinaus, Ihnen die Weiterbildungsbefugnis im Gebiet der Pathologie zu widerrufen, auch
 für erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung anzuordnen. Das be-
 sondere öffentliche Interesse daran, dass Sie mit Bekanntgabe dieses Bescheides ab
 sofort keine Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten mehr weiterbilden dür-
 fen, ergibt sich aus Ihren schweren Verstößen gegen das Weiterbildungsrecht, die
 darauf beruhende fehlende fachlich-weiterbildungsrechtliche Eignung und ihre feh-
 lende persönliche Eignung. Es kann im Interesse des besonderen Schutzes der
 Volksgesundheit nicht hingenommen werden, dass Sie aufgrund Ihrer öffentlich-
 rechtlichen Weiterbildungsbefugnis weiterhin junge Assistenzärztinnen und -ärzte in
 Ihrem Institut und in Ihrer Praxis im Fachgebiet der Pathologie ärztlich anleiten kön-
 nen und dürfen. Gerade im Bereich der Schnellschnittpathologie nehmen Sie zu-
 sammen mit den Ihnen nachgeordneten Ärztinnen und Ärzten zur Wahrung der
 Volksgesundheit eine herausragende Stellung ein, wenn Operateure es vom Ergeb-
 nis der Schnellschnittuntersuchungen in Ihrem Institut abhängig machen, ob sie Ge-
 webe großflächig entfernen oder nur das offensichtlich befälligere Gewebe.

Hier müssen die pathologischen Analysen präzise sein, weil sonst die dringende Gefahr besteht, dass Operateure bei positiven Ergebnissen zu viel Gewebe entfernen und damit Leib und Leben vieler Patientinnen und Patienten gefährden. Die sofortige Vollziehung des Widerrufs Ihrer Weiterbildungsbefugnis war daher anzuordnen. Dies bedeutet, dass sie mit sofortiger Wirkung nach Kenntnisnahme dieses Bescheides nicht mehr im Besitz der Weiterbildungsbefugnis im Gebiet der Pathologie sind. Für den Fall, dass Sie gerade Weiterbildungsassistenten/-assistenten beschäftigen, bedeutet dies, dass ihre Tätigkeit bei Ihnen **als Weiterbildungszeit von der Bezirksärztekammer Südwürttemberg nicht angerechnet bekommen.**

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. med. Schulze)
Vizepräsident

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksärztekammer Südwürttemberg in Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesärztekammer, Baden-Württemberg, Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart, gewahrt.